

unseren zuo Egeri, Menzingen und Nüchen [Neuheim], die da gemeltts Gottshuss lütt sind, zugethragen und haltten ist, und da aber (alls üch wol zewüssen) wir nun ein Zyttlang harin gemittlett und sy zuo beden parthyen gar fründtlich und usserhalb dem Rechtten verewigett hetten. Jedoch alsdann hochgedachter her [Abt] samppt ... Diethrich an der haltten [Inderhalden] Ritter und alltt-ammann [von Schwyz] lettlich von angeregttes spans wegen vor unns erschinen, hatten wir ettwas mittlen oder arttikel uff hinden sich pringen gestellt."

In der Folge hätten sich die Gotteshausleute beraten und dem Abt die begehrte Antwort zugestellt, gleichzeitig aber auch ihnen, [Ammann und Rat], mitgeteilt, "das sy des sins und willens syend, alles das so der hoffrodel zuogebe zehalltten und sich hierin nütt ze wideren, dan alls hochbenannter Jetziger herr [Abt] worden sye, habe er Jnnen verheisen sy by disem hoffrodel lassen ze blyben, und sy nitt wytter (alls andere herren vor Jm auch gethan) ansuochen oder steigern" zu wollen. Folglich seien sie der Meinung, "mitt Jm Jnn ein Recht Zestan nitt schuldig" zu sein. Falls aber einige Gotteshausleute einzelnen oder mehreren Bestimmungen des Hofrodels zuwiderhandelten, könnten diese ohne weiteres rechtlich belangt werden. Auf jeden Fall wolle man diese anweisen, ihren Pflichten gegenüber Einsiedeln nachzukommen. Abschliessend möchte man sie, [Landammann und Rat], bitten, den Abt von Einsiedeln zu bewegen, die genannten Gotteshausleute bei ihrem alten Herkommen zu belassen, hätten diese doch seit Menschengedenken nie etwas anderes gekannt.

1) Datum aufgrund des Inhalts sowie der vorausgehenden resp. nachfolgenden Dokumente erschlossen.

Konzept, von Beat I. Zurlauben - AH 5, 19<sup>V</sup>-20<sup>F</sup>

17

[1565 ca. Dezember]<sup>1</sup>

SCHREIBEN [VON AMMANN UND RAT DER STADT ZUG] AN JAKOB VON HERTENSTEIN, KOMTUR VON MUELHAUSEN

"Es ist vor unns erschinen herr Martti Hug, Khil[ch]her Zu Rysch, samppt ettlichen der Ellttisten der Khilchgnossen, und unns angezeigtt Nach dem der allmechtig den Edlen vesten Junckher Benedictt von Herttenstein U.G. vettern

von diser Zytt berufftt ... der dann den pfar Zuo Rysch Recht lehenher gesyn, und aber (alls sy verstanden) sölech lehen ganz Erbswys an U.G. gvalen, mitt ganz dienstlicher pitt wir Jme gemeltem her Marttin mitt fürgschrifft vonwegen des lehens verholffen syn wolltten, hoffetten sy er dero zuo geniessen. Inn anzeigung, alls es Jez ein Zyttlang by unns und Jnen hefftig gestorben, habe er sich by den Kilchgnossen ganz ordenlich und willigklich erzeigt ... und so nun wir Inne hermitt in sampt synen mitt pettenden zuo befürderen wolgeneigt. Da so langtt an U.G. unser fründtlich pitt", dem Pfarrer die Pfarrstelle zu belassen.

1) Datum aufgrund der vorausgehenden bzw. nachfolgenden Dokumente erschlossen.

Konzept, von Beat I. Zurlauben - AH 5, 20<sup>r</sup>

18

[15]65 Dezember 4., Zug

A

SCHREIBEN [VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG] AN [LAND-AMMANN UND RAT VON] SCHWYZ<sup>1</sup>

Ihr Schreiben vom 3. Dezember wegen des Streitens des Abtes [von Einsiedeln, Joachim Eichhorn] mit den Gotteshausleuten [in Aegeri, Menzingen und Neuheim] hätten sie erhalten. Dass es soweit gekommen sei und man diesen Span nicht - wie es Zug und Schwyz gewünscht hätten - gütlich habe beilegen können, bedaure man zutiefst.

"wyl es aber nitt anderst syn mag, Sind wir nitt willens Jemand an dem Recht zu hindern, sondern unns hierinn zu gebruchen. Jedoch so haben wir verschaffen das die Gottshusslütt uff nechst khünfftig Sunntag abermalen zusammen khommen werden. So danne hand wir mitt ettlichen sondern personen under Jnen gar ernstlich grett und angehalltten, das sy Jnen den handel abwarden lassen und die mittel oder artikel so dargestellt annehmen wellen, damitt und Jr und wir der sach ab und zuo Ruew kommen möchten.

So es aber Jedoch nitt syn mag, versehen wir unns wol das es Rechtlichen usgemacht werden solle und müste. In gutter hoffnung sy werden mitt fründtlicher anthwurtt entschliesen, wellend üch unverzogenlich Jr antthwurtt zuschryben, das es wytter nitt mer umb gezogen werde."